

Gemeinderat

Steinhausen, 24. Juni 2008

Interpellation der CVP Steinhausen betreffend Kausalabgaben

Mit Schreiben vom 19. Mai 2008 reicht die CVP Steinhausen eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

Die Gemeinde erhebt aufgrund verschiedenster Bestimmungen und Gesetze Kausalabgaben. Die Grundlagen und finanzielle Höhe dieser Abgaben scheinen ziemlich unübersichtlich.

Daher bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kausalabgaben (Gebühren, Ersatzabgaben und Vorzugslasten) werden in der Gemeinde Steinhausen erhoben (detaillierte Auflistung)?
2. Welche dieser Kausalabgaben werden aufgrund von übergeordnetem Recht (mit Nennung des übergeordneten Rechts) erhoben, welche werden gemeindeautonom erhoben?
3. Wie lautet die Berechnungsgrundlage der einzelnen Kausalabgaben? Bei welchen dieser Kausalabgaben kann die Gemeinde autonom über deren Höhe entscheiden?
4. Welche Erträge (Höhe der Einnahmen) werden mit den einzelnen Kausalabgaben erzielt?

Interpellationsantwort des Gemeinderates

Die CVP Steinhausen hat mit Schreiben vom 19. Mai 2008 dem Gemeinderat auf dem Wege einer Interpellation vier Fragen unterbreitet. Diese betreffen die sogenannten Kausalabgaben. Das sind Gebühren, Ersatzabgaben und Vorzugslasten, die allesamt in die Gemeindekasse fliessen. Ihre Grundlage haben sie in verschiedenen Gesetzen und Reglementen. Die CVP will eine Übersicht gewinnen. Der Gemeinderat hat der Interpellantin mit Schreiben vom 5. Juni 2008 mitgeteilt, dass die Interpellationsantwort für die kommende Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2008 vorgemerkt sei, jedoch empfohlen werde, die Antwort schriftlich entgegenzunehmen und auf eine Beantwortung an der Gemeindeversammlung selber zu verzichten. Die Antworten auf die vier Fragen sei an einer Gemeindeversammlung schlecht zu vermitteln, weil es um tabellarische Darstellungen gehe. Eine Verlesung von Zahlenreihen und Rechtsquellen sei ermüdend. Die CVP Steinhausen hat jedoch mit Schreiben vom 10. Juni 2008 dem Gemeinderat mitgeteilt, sie verzichte nicht auf eine Beantwortung an der Gemeindeversammlung. Eine summarische Antwort genüge ihr, anschliessend könne die detaillierte Auskunft in schriftlicher Form nachgereicht und auch allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten daher die Gemeindeversammlung, von Folgendem Kenntnis zu nehmen:

Die vier Fragen lauten dahingehend, welche Kausalabgaben in unserer Gemeinde genau erhoben werden, welche davon sich auf übergeordnetes Recht und welche auf Gemeinderecht gestützt sind, wie die Berechnungsgrundlagen der einzelnen Abgaben lauten und in welchen Fällen die Einwohnergemeinde selber über die Abgabenhöhe entscheiden kann, schliesslich welche Erträge mit den einzelnen Abgaben erzielt werden.

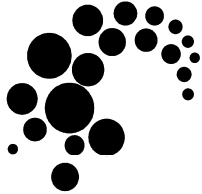
Wir vermitteln Ihnen am besten Beispiele.

Nehmen wir den Bezug von gemeindeeigenem Festmobiliar. Im gemeinderätlichen Reglement über die Abgabe von Tischen und Bänken vom 14. März 1983 ist die Gebühr für die Miete von Festbankgarnituren festgelegt, die noch heute ihre Gültigkeit hat. Das Angebot an Festmobiliar wurde in den letzten Jahren jedoch erweitert. Die Mietpreise stützen sich auf eine Tarifübersicht der Abteilung Bau und Umwelt vom 1. Februar 2007. Der Ertrag aus dieser Gebühr belief sich im Jahr 2007 auf Fr. 6'606.-.

Als zweites Beispiel nehmen wir die Baubewilligungsgebühren. Sie haben ihre Grundlagen in der Bauordnung der Gemeinde Steinhausen vom 28. November 2004. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Rahmen des Verwaltungsgebührentarifs vom 11. März 1974. Übergeordnetes Recht ist das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998. Das Total dieser Gebühren belief sich im Jahr 2007 auf Fr. 31'338.95.

Drittes Beispiel ist die Abwehr von Wespen. Diese Gebühren beruhen auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2003. Sie belaufen sich pauschal auf Fr. 100.- für die Beseitigung von Wespennestern durch Angehörige der Feuerwehr Steinhausen. Hierfür belief sich das total der Einnahmen im Jahr 2007 auf Fr. 1'900.-.

Wie bereits in unserem Schreiben an die CVP Steinhausen vom 5. Juni 2008 festgehalten, sind wir gerne bereit, die Kausalabgaben aufzulisten und darüber mit einer Vertretung der CVP Steinhausen und weiteren Interessierten zu sprechen.



Interpellation der CVP Steinhausen "Kausalabgaben"

Mit Schreiben vom 19. Mai 2008 reicht die CVP Steinhausen eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

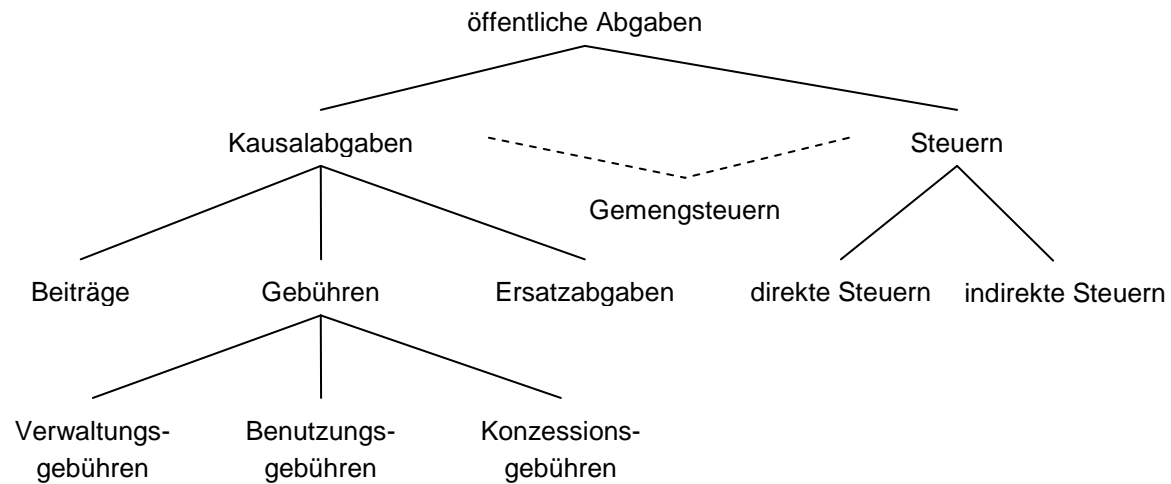
Die Gemeinde erhebt aufgrund verschiedenster Bestimmungen und Gesetze Kausalabgaben. Die Grundlagen und finanzielle Höhe dieser Abgaben scheinen ziemlich unübersichtlich.

Daher bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kausalabgaben (Gebühren, Ersatzabgaben und Vorzugslasten) werden in der Gemeinde Steinhausen erhoben (detaillierte Auflistung)?
2. Welche dieser Kausalabgaben werden aufgrund von übergeordnetem Recht (mit Nennung des übergeordneten Rechts) erhoben, welche werden gemeindeautonom erhoben?
3. Wie lautet die Berechnungsgrundlage der einzelnen Kausalabgaben? Bei welchen dieser Kausalabgaben kann die Gemeinde autonom über deren Höhe entscheiden?
4. Welche Erträge (Höhe der Einnahmen) werden mit den einzelnen Kausalabgaben erzielt?

Interpellationsantwort

Die Begriffsverwendung der staatlichen Abgaben ist uneinheitlich und führt häufig zu Missverständnissen:



Quelle: *Grundrisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Ulrich Häflin/Georg Müller*

Die Bemessung der Kausalabgaben richtet sich grundsätzlich am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip aus. Dies im Unterschied zu den Steuern, die voraussetzungslos zu leisten sind. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen darf.

Gemäss dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall ein vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die gemeindliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Unter der Voraussetzung, dass die Höhe der Gebühr und der Wert der gemeindlichen Leistung in Relation bleiben, ist ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung grundsätzlich ebenso zulässig wie eine Pauschalierung in beschränktem Ausmass aus Gründen der Verwaltungsökonomie.

Abgabe	Gesetzliche Grundlage	Übergeordnetes Recht	Berechnungsgrundlage	Ertrag im Jahr 2007	Kompetenz GR
Präsidialabteilung					
Bestattungsgebühren	Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Steinhausen vom 21. Juni 2007	Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) 171.1 und Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug 821.1	Pauschale	Fr. 1'180.00	X
Bibliothek: Mahnungen, Reservationen, Internetbenutzung, Medienersatz	Benutzungsordnung			Fr. 4'712.45	X
Grundbuchgebühren	Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) 215.35	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	Zeitaufwand; Stundenansatz Fr. 180.--	Fr. 57'424.90 (gemäss Rechnung Grundbuchamt)	
Verwaltungsgebühren; u.a. - Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung - Beglaubigung von Unterschriften - Erstellen von Photokopien - Heimatschein - Heimatausweis - Verlängerung eines Heimatausweises - öffentliche Beurkundungen - Erbschaftssachen	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) 641.1	Verfassung des Kantons Zug 111.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug 211.1	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) 641.1	Fr. 186'845.12	

Abgabe	Gesetzliche Grundlage	Übergeordnetes Recht	Berechnungsgrundlage	Ertrag im Jahr 2007	Kompetenz GR
Finanzen und Volkswirtschaft					
Konzessionsgebühren - Elektrizitätsversorgung - Wasserversorgung	Reglement des Wasser- und Elektrizitätswerkes Steinhausen vom 9. Dezember 2004; Konzessionsvertrag mit WWZ Energie AG, Zug		Pauschale	Fr. 556'433.40	

Abgabe	Gesetzliche Grundlage	Übergeordnetes Recht	Berechnungsgrundlage	Ertrag im Jahr 2007	Kompetenz GR
Bildung und Schule					
Aufgabenhilfe	Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2006	Verordnung zum Schulgesetz (§ 10) 412.111	Pauschale, Fr. 100.-- pro Semester	Fr. 13'200.00	X
Freizeitkurse	Gemeinderatsbeschluss	Verordnung zum Schulgesetz (§10) 412.111	Materialkosten bestimmen den Unkostenbeitrag	Fr. 1'768.50	X
Schullager: Lagerbeiträge	Gemeinderatsbeschluss	Verordnung zum Schulgesetz (§10) 412.111	Pauschale	Fr. 40'500.00	X
Mediatheken: Mahnungen, Medienersatz	Benutzungsordnung			Fr. 64.20	X
Schulgeld für Musikschulunterricht, Leihgebühr für Instrumente	Reglement und Verordnung über die Musikschule Steinhausen vom 6. Juli 1992		Anteil an durchschnittlichen Bruttokosten der Musiklehrerbesoldung: - Jugendliche aus Steinhausen: 20 - 35 % - Aussergemeindliche Jugendliche: ca. 100 % - Erwachsene: ca. 100 %	Fr. 280'211.00	X

Abgabe	Gesetzliche Grundlage	Übergeordnetes Recht	Berechnungsgrundlage	Ertrag im Jahr 2007	Kompetenz GR
Bau und Umwelt					
Anschluss- und Betriebsgebühren für die öffentliche Siedlungsentwässerung	Abwasserreglement der Gemeinde Steinhausen vom 11. Dezember 2003	Gesetz über die Gewässer 731.1	Kalkulation aus der Rechnung des Eigenwirtschaftsbetriebs „Abwasser“	Fr. 1'633'730.10	X
Strassen: - Perimeterbeiträge - Gebühr für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung	Strassenreglement der Gemeinde Steinhausen vom 24. Juni 1999	Planungs- und Baugesetz (PBG) 721.11 und Gesetz über Strassen und Wege (GSW) 751.14	Kantonaler Gebührentarif	keine	
Baubewilligungsgebühr	Bauordnung der Gemeinde Steinhausen vom 28. November 2004; Gebührenhöhe gemäss Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) 641.1	Planungs- und Baugesetz (PBG) 721.11	dem Aufwand entsprechend	Fr. 31'338.95	

Entsorgungsgebühren	<ul style="list-style-type: none"> - Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA 732.22 - Reglement über die Gebühren für Siedlungs- und siedlungsabfallähnliche Abfälle sowie kleine Mengen von Sonderabfällen (Gebührenreglement des ZEBA) 732.26 	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG) 814.01 - Technische Verordnung über Abfälle 814.600 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) 811.1 - Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG) 811.11 - Verbandsordnung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen 732.2 - Polizeistrafgesetz 311.1 - Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) 162.1 	Kalkulation aus der Rechnung des Zweckverbandes	Bezug durch die ZEBA	
Feuerungskontrolle	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG) 811.11		gemäss Stundenaufwand	alle 2 Jahre (2006) Fr. 44'666.20	X
Benützung von - Räumlichkeiten	Gemeinderatsbeschluss		Pauschale	Fr. 20'764.50	X
Benützung von - Festmobiliar	gemeinderätliches Reglement vom 14. März 1983		Pauschale	Fr. 6'606.00	X

Abgabe	Gesetzliche Grundlage	Übergeordnetes Recht	Berechnungsgrundlage	Ertrag im Jahr 2007	Kompetenz GR
Sicherheit und Bevölkerungsschutz					
Feuerwehrwesen: - Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen - Fehlalarm Brandmeldeanlagen - Brandwache	- Reglement für die Feuerwehr und Verordnung zum Feuerwehrreglement vom 5. Dezember 2005 - Gesetz über den Feuerschutz 722.21		- Übungssold - Mannschaftskosten (Übungssold) und Pauschale für Fahrzeug	Fr. 6'485.00	X
Feuerwehrrersatzabgabe	Gesetz über den Feuerschutz 722.21		Pauschale: Fr. 100.-- pro Person	Fr. 257'500.00	
Wespenwehr	Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2003		Pauschalgebühr Fr. 100.--	Fr. 1'900.00	X
Polizeiwesen: - Begutachtung von Wirtspatenten und von Alkoholverkaufspatenten - Verschiebung der Polizeistunde	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) 641.1		Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) 641.1	Fr. 8'162.85	
Reklamegebühren	Reglement über das Reklamewesen vom 29. Juni 2000	- Bundesgesetz über den Strassenverkehr 741.01 - Eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation 741.21 - Planungs- und Baugesetz (PBG) 721.11 - Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation 751.21 - Bauordnung der Gemeinde Steinhausen	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) 641.1	Fr. 360.00	

Bewilligungsgebühr für nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 7. November 2005	<ul style="list-style-type: none"> - Parkplatzreglement der Gemeinde Steinhausen - Strassenreglement der Gemeinde Steinhausen - Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) 171.1 - Gesetz über Strassen und Wege (GSW) 751.14 - Verkehrsregelnverordnung (VRV) 	KRB über die Gebühren für die besondere Inanspruchnahme von Kantonsstrassen (Strassengebührentarif)	Fr. 30'600.00	X
--	---	---	---	---------------	---

Abgabe	Gesetzliche Grundlage	Übergeordnetes Recht	Berechnungsgrundlage	Ertrag im Jahr 2007	Kompetenz GR
Soziales und Gesundheit					
Vormundschaftssachen	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) 641.1		Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) 641.1	Fr. 10'615.00	
Angebote Familienergänzende Kinderbetreuung					
- Randzeitenbetreuung	Gemeinderatsbeschluss		- Pauschalbetrag Fr. 10.00 pro Nachmittag	Fr. 15'063.30 Fr. 14'640.00	X X
- Mittagstisch	Gemeinderatsbeschluss		- Pauschalbetrag Fr. 8.00 pro Mittagessen		